

Mustertext für einen WEG-Beschluss für Rauchwarnmelder

Liebe Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer,

auf Grundlage der gültigen Landesbauordnung beschließt die WEG, alle Wohnungen des Gebäudes mit Rauchwarnmeldern nach DIN 14604 mit 10-Jahres-Batterien auszustatten.

Zum **Mindestschutz** sind Rauchwarnmelder erforderlich in Schlaf- und Kinderzimmern, sowie in Fluren, die als Fluchtweg aus der Wohnung dienen.

Ergänzung je nach Beschluss: Die WEG entschließt sich zum **Optimalschutz** mit zusätzlichen Rauchwarnmeldern in allen anderen Räumen der Wohnung außer Küche, Bad und WC.

Der Verwalter wird beauftragt und ermächtigt, ein Angebot von Fachfirmen einzuholen für den Kauf oder die Miete von Rauchwarnmeldern, einschließlich der jährlichen Wartung nach DIN 14676. Es sind mindestens zwei Vergleichsangebote einzuholen.

Die Kosten der Rauchwarnmelder, einschließlich deren Anbringung durch zertifizierte Monteure, werden nach Miteigentumsanteilen verteilt.

Die Finanzierung erfolgt aus der Instandhaltungsrücklage.

oder

Die Finanzierung erfolgt durch eine Sonderumlage.

Die Umlage der jährlichen Kosten für die Wartung der Rauchwarnmelder erfolgt nach Wohnfläche im Rahmen der Betriebskostenabrechnung.

Mit freundlichen GrüßenIhre Wohnungsverwaltung XYZ

Dieser Textvorschlag wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:

Minol MesstechnikW. Lehmann GmbH & Co. KG | Nikolaus-Otto-Straße 25 | 70771 Leinfelden-EchterdingenTelefon 0711 94 91 – 0 | Telefax 0711 94 91 – 238 | info@minol.com | www.minol.de